

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen

St.Gallen, 19.09.2021

Vernehmlassungsantwort zur Sammelvorlage «Teilrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative (VII. und VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative)»

Sehr geehrter Herr Staatssekretär

Im Namen der FDP.Die Liberalen St.Gallen danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der bis 19. September 2021 dauernden Vernehmlassungsfrist zur Sammelvorlage «Teilrevision des Gesetzes über Referendum und Initiative (VII. und VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative)» Stellung zu beziehen.

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Botschaft. Wir begrüssen es sehr, dass die Umsetzung in zwei separaten Nachträgen erfolgt. Das ermöglicht eine differenzierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Fragestellungen.

VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Erläuternder Bericht zu Abstimmungsvorlagen)

Im Rahmen des VII. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative sollen die Bestimmungen zum erläuternden Bericht bei Abstimmungsvorlagen hin zu mehr Transparenz und Ausgewogenheit angepasst werden. Dies mit dem Ergebnis, dass die Grundsätze der Sachlichkeit, der Vollständigkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit explizit im Gesetz integriert werden. Darüber hinaus ist geplant, die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen in den erläuternden Bericht aufzunehmen. Schliesslich wird vorgeschlagen, die in der Praxis schon heute bestehenden Freiheiten der Referendums- und Initiativkomitees bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Stellungnahmen gesetzlich zu verankern. Weiterhin sollen mit den Gesetzesänderungen zum erläuternden Bericht einzelne Bedürfnisse sowie modernisierte Informationsgewohnheiten der Bevölkerung besser berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, dass der erläuternde Bericht neu auch eine Kurzfassung in einfacher Sprache aufweist. Schliesslich erhält die Staatskanzlei die Möglichkeit, die Inhalte des erläuternden Berichts zusätzlich in anderer geeigneter, insbesondere digitaler, Form zu veröffentlichen.

Für die Gemeinden wird die etablierte Praxis, wonach sie die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative zum erläuternden Bericht sachgemäss anwenden, ausdrücklich ins Gemeindegesetz aufgenommen. Wenn sich der Aufwand insbesondere für kleinere Gemeinden aber als unverhältnismässig hoch erweist, sollen diese auf die Kurzfassung des Gutachtens des Rates oder des erläuternden Berichts in einfacher Sprache verzichten können.

Die FDP unterstützt den vorgelegten VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative und tritt mit keinen Ergänzungen oder Änderungsbegehren an die Staatskanzlei.

VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative (Fristen bei Referenden und Initiativen sowie weiterer Revisionsbedarf)

Mit dem VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative wird die Motion 42.18.10 «Verbindlichere Fristen bei Referenden und Initiativen» umgesetzt. Die FDP-Fraktion hat die Motion 42.18.10 einstimmig unterstützt. Die Regierung schlägt mit dem fraglichen Nachtrag die Einführung, Präzisierung oder Verkürzung folgender Fristen vor:

- › Die Einführung einer einmonatigen Behandlungsfrist für die Veröffentlichung des Zustandekommens neu auch bei Referenden (bisher nur bei Initiativen). Die Frist soll bereits mit der tatsächlichen Einreichung des Begehrens bei der Staatskanzlei zu laufen beginnen.
- › Die Einführung einer Frist von zehn Monaten für die Anordnung von Volksabstimmungen bei Referenden und Initiativen.
- › Die Einführung einer Frist für die Veröffentlichung der Referendumsvorlage bei fakultativen Referenden (meistens am zweiten Montag nach Verabschiedung im Kantonsrat).
- › Die Verkürzung der Frist über den Entscheid über die Zulässigkeit eines Initiativbegehrens von vier auf drei Monate.
- › Die Einführung einer Frist für die Veröffentlichung des Wortlauts eines Initiativbegehrens im Amtsblatt durch die Staatskanzlei (in der Regel am zweiten Montag nach der Anmeldung).

Ausserdem sollen mit dem VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative weitere wenig weitreichende Anpassungen vorgenommen werden (nicht essentielle Präzisierungen und Ähnliches).

Die FDP begrüsst den VIII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative vollumfänglich. Die FDP schlägt indes aber vor, zu prüfen, ob den Gemeinden freigestellt werden soll, den Rückzug eines Referendums zuzulassen oder nicht. Dies ermöglicht den Akteuren in den Gemeinden, unbürokratisch und einfach Referenden zurückzuziehen, wenn diese beispielsweise gegenstandslos werden, weil der Gemeinderat den fraglichen Erlass zurückzieht.

Wir danken für die Möglichkeit, unseren Standpunkt darzulegen und ersuchen nochmals um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen St.Gallen



Kantonsrat Raphael Frei
Kantonalpräsident



Kantonsrat Christian Lippuner
Fraktionspräsident